## Günter Striewe

40764 Langenfeld Brunnenstraße 98

Telefon: 0 21 73 / 14 99 49

eMail: Guenter.Striewe@t-online.de

Striewe \* Brunnenstraße 98 \* 40764 Langenfeld

Stadt Langenfeld Referat Steuern und Abgaben Konrad-Adenauer-Platz 1

## 40764 Langenfeld

15. August 2022

per Mail

Diverse Bescheide über Kanalbenutzungsgebühren den Zeitraum 2018 – 2022 betreffend Ihr Schreiben vom 10.08.2022

Guten Tag Herr Scholz,

mit großer Belehrung lehnen Sie meinen Antrag ab, die Bescheide über die Abwassergebühren wegen Wegfalls der Rechtsgrundlage im Billigkeitswege zu korrigieren.

Angesichts Ihres total verunsicherten Auftritts in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht und der deutlichen Belehrung durch den Richter, bin ich sehr erstaunt über Ihre vielen Verweise auf Paragrafen und Urteile der Verwaltungsgerichte. Sind das wirklich Ihre eigenen Erkenntnisse? Die lange Bearbeitungsdauer lässt darauf schließen, dass Sie dabei auf Hilfen anderer kommunaler Einrichtungen zurückgegriffen haben. Deshalb ist es auch kein Wunder, dass sie völlig übersehen, dass mein Begehren zwei verschiedene Ebenen hat:

- Die vom OVG gerügte Berechnung der Zinsen in der Gebührenkalkulation mit der Folge der Rechtswidrigkeit vieler Gebührensatzungen – eine echte Kehrtwende,
- und die in der von mir betriebenen Klage festgestellte Rechtswidrigkeit Ihrer Gebührensatzung aus Gründen eines Rechtsfehlers betreffend Einbau von Messvorrichtungen zur Erfassung von Abwassermengen, die nicht dem Kanalnetz zugeführt werden.

Hinsichtlich der ersten Ebene gestehe ich Ihnen gerne zu, dass der Wegfall einer Rechtsgrundlage nicht notgedrungen zur Folge haben muss, alle darauf fußenden Verwaltungsakte aufzuheben. Im Steuerrecht setzt das BVerfG regelmäßig Fristen für eine Neuregelung, wenn es aktuelle Gesetze für verfassungswidrig hält. Die Steuerverwaltung nimmt aber in der Regel schon bei Anhängigkeit eines Verfahrens einen Vorbehalt in ihre Bescheide auf, um weitere Einsprüche und Klagen zu vermeiden, und um später die Bescheide der neuen Rechtsprechung anpassen zu können. Das ist gelebte Bürgerfreundlichkeit!

Auf dieser Grundlage sollte es möglich sein, in künftigen Gebührenrechnungen die nunmehr als ungerechtfertigt erkannten Gewinne der Stadt in irgend einer Form an die Bürger zurück zu geben. Ausführungen dazu gibt es bereits aus berufenem Mund. Aber dazu haben Sie nur Vages in Aussicht gestellt. Sie berufen sich vielmehr allein darauf,

dass gegen das Urteil des OVG, das in der Tat eine Wende darstellt, Nichtzulassungsbeschwerde beim BVerwG eingelegt worden sei. Wie und in welchem Umfang Sie die ungerechtfertigt abkassierten Gebühren erstatten oder in der künftigen Kalkulation mindernd berücksichtigen wollen, geht aus Ihren Einlassungen nicht hervor. Zukunftsweisende Aussagen vermeiden Sie. Sie hoffen offensichlich auf den Erfolg der Nichtzulassungsbeschwerde und einer anschließenden Hauptsacheentscheidung. Für alle Kenner ein äußerst schwieriges Verfahren mit geringer Erfolgsaussicht.

Völlig anders verhält es sich mit der konkreten Berechnung der mir zu erstattenden Gebühren für nicht dem Kanalnetz zugeführtem Brauchwasser, das ich zur Wässerung meines Gartens eingesetzt habe. Hier liegt kein Sinneswandel irgend eines Gerichtes vor. Der Richter hat einfach festgestellt, dass Ihre Forderung nach einer Messvorrichtung nicht konsequent umgesetzt worden ist. Deshalb hat er diesen Teil Ihrer Satzung für rechtswidrig erklärt. Er hat auch meine Rechnung für schlüssig befunden und Ihnen aufgegeben, mir für das Jahr 2020 die geforderte Erstattung zu leisten. Dem sind Sie dann mehr oder weniger unwillig gefolgt. Auf eine Niederlage waren Sie damals überhaupt nicht vorbereitet. Der Richter hat Ihnen in aller Deutlichkeit vorgehalten, bei Schulungsmaßnahmen ganz offensichtlich nicht aufgepasst zu haben.

Allein aus verfahrenstechnischen Gründen sah er sich außer Stande, die Jahre 2018 und 2019 förmlich in seine Entscheidungsfindung einzubeziehen. Er hat sich aber in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich mit dem Hinweis an Sie gewandt, mir die dafür errechnete Erstattung im Wege einer Billigkeitsmaßnahme zu erstatten. Da hatte er überhaupt keine rechtlichen Bedenken! Auch die Kostenentscheidung zu Ihren Lasten fußt allein auf dem Umstand, dass es Ihr Versagen war, eine rechtssichere Gebührensatzung zu erstellen. Dafür mussten Sie eben das Lehrgeld zahlen. Und bei der anschließenden Änderung der Satzung haben Sie dem Rat gegenüber die wahren Gründe verschwiegen und sich auf eine geänderte Mustersatzung berufen!

Ihre jetzigen Ausführungen machen nur deutlich, dass Sie unwillig sind, bürgerfreundlich zu denken und sich an jeden juristischen Strohhalm klammern, wenn es darum geht, den Bürger abzuwiegeln, wenn Ihnen gesundes Rechtsempfinden nicht gefällt.

Wo bleibt die Rechtstreue der Stadt, wenn es um wichtige politische Entscheidungen geht? Da wird ein gesetzlich geschütztes Biotop geopfert, um der Bauwut eines vor Ort maßgeblichen Unternehmens zu entsprechen. Die Straßenreinigungsgebühren werden abgeschafft, um angeblich die Bürger finanziell zu entlasten. Wer aber jetzt in den Bürgerstraßen seiner nun verordneten Reinigungspflicht nachkommt, ist doppelt belastet: Er muss seinen Buckel krumm machen und zudem noch mit seinen Steuern für die Reinigung der Innenstadt bezahlen, denn für den Innenstadt-Service zahlen die dort Eigentum besitzenden Bürger keinerlei Gebühren. Gerechtigkeit sieht anders aus!

Festzustellen bleibt also, dass Sie zwar hervorragend auf Paragrafen und Urteilen reiten können, aber unfähig sind, Gerechtigkeit zu schaffen! Ein Grundübel kommunaler Selbstverwaltung, zumindest in Langenfeld. Die Kommunalaufsicht versagt und viele Bürger geben einfach auf.

Ich erwarte, dass Sie mir endlich mal einen positiven Bescheid schicken und die offene Rechnung begleichen.

Mit freundlichem Gruß Günter Striewe

Per Mail übermittelt, darum ohne Unterschrift